

# RS Vwgh 2003/2/19 2002/12/0172

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.2003

## Index

63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht

### Norm

BGBG 1993 §15 idF 1999/I/132;

BGBG 1993 §19 idF 1994/016;

BGBG 1993 §3 Z5;

BGBG 1993 §45;

### Rechtssatz

Die Rechtsvorgängerin der Beschwerdeführerinnen strebte, schon zu ihren Lebzeiten, nicht (mehr) die nur persönlich auszufüllende Position einer Leiterin der Schule an, sondern sie machte einen davon zu unterscheidenden vermögensrechtlichen Anspruch wegen erlittener Diskriminierung geltend. Dass bei der Prüfung, ob dieser Anspruch zu Recht erhoben wurde, als Tatbestandsvoraussetzung die bei der Besetzung des Leiterpostens allenfalls vorgefallene geschlechtsspezifische Diskriminierung selbst geprüft werden muss, macht den Anspruch nach § 15 BGBG 1993 noch nicht zu einem höchstpersönlichen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002120172.X02

### Im RIS seit

05.05.2003

### Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)